

██████████
HEYDER + PARTNER

██████████
STADT BAD LIEBENZELL

██████████
GEBÜHRENKALKULATION

██████████
WASSERVERSORGUNG

██████████
WIRTSCHAFTSJAHR 2019

██████████
STAND: 29. OKTOBER 2018



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

[REDACTED]

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	3
5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise.....	4
6. Gebührenobergrenze	6
7. Gebührenkalkulation	7
8. Kalkulation der Zählergebühren	9

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um

dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung, bei der das zu verzinsende Anlagekapital mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst wird, ist in der Wasserversorgung aus steuerlichen Gründen nur die Fremdkapitalverzinsung ansatzfähig. Der Ansatz eines kalkulatorischen Zinses, welcher sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital beinhaltet, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten (nach §102 GemO gilt die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen) bzw. auf eine verdeckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise

Die Kalkulation der Wassergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- ❖ HH-Ansätze 2019 im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für die laufenden und die kalkulatorischen Kosten
- ❖ Mitteilung der Verwaltung bezüglich der verbrauchten Frischwassermengen in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016
- ❖ Gewinn- und Verlustrechnung 2015 und 2016
- ❖ Berücksichtigung einer Konzessionsabgabe mit Mindesthandelsbilanzgewinn und den entsprechenden Steuern

Die Kalkulation der Wasserzählergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen

- ❖ Mitteilung der Verwaltung über Anschaffungskosten, Prüfgebühren, Einbaukosten

Die Höhe der ansatzfähigen Fremdkapitalzinsen wurde dem Wirtschaftsplan für 2018 entnommen.

Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit ist die Frischwassermenge.

Von der Gemeinde Bad Liebenzell wurde lt. Mitteilung der Verwaltung in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich eine Frischwassermenge in Höhe von 449.731 m³ verkauft.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Wassergebühr für das Jahr 2019 wird eine Frischwassermenge von 450.000 m³ angesetzt.



6. Gebührenobergrenze für das Jahr 2019

Für die Wasserversorgung der Stadt Bad Liebenzell wurde für das Jahr 2019 folgende durchschnittliche kostendeckende Gebühr ermittelt:

Mit Konzessionsabgabe beträgt die Gebührenobergrenze:

3,33 €/m³

Anmerkung: Die aktuelle Gebühr beträgt 2,65 €/m³.



Stadt	: Bad Liebenzell	
Landkreis	: Calw	
Einzugsgebiet	: Gesamtstadt	
7. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019		
I. KOSTEN		
		Planansatz 2019
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
599000	Verwaltungskostenersatz an Stadt	132.000,00 €
Personalkosten		132.000,00 €
545000	Material Direktverbrauch	10.000,00 €
547100	Quellfassungen	50.000,00 €
547200	Wasser- und Pumpwerke	30.000,00 €
547400	Hochbehälter	10.000,00 €
547500	Ortsnetze	100.000,00 €
547600	Wasserzähluhren	5.000,00 €
547700	Untersuchungen	15.000,00 €
Unterhaltung und sächliche Kosten		220.000,00 €
540100	Strombezug	40.000,00 €
540300	Wasserzins, Wasserbezug, Abwasser	360.000,00 €
546000	Techn. Betriebsführung Zweckverband	100.000,00 €
590500	Wasserbenutzungsentgelt	21.000,00 €
591100	Gebühren	100,00 €
592000	Versicherungen	5.500,00 €
594000	Porto, Telefon und ähnliche Entgelte	500,00 €
597000	Prüfungs- und Beratungskosten	5.200,00 €
599100	Aufwand EDV	10.000,00 €
651000	Zinsen für langfr. Schulden	210.000,00 €
659000	Zinsaufwendungen Verb. an Stadt	1.000,00 €
680100	Grundsteuer	1.700,00 €
	- Konzessionsabgabe incl. Steuern und MHBG	150.000,00 €
Betriebsaufwand		905.000,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
571000	Abschreibungen	290.000,00 €
65xxxx	Fremdkapitalzinsen	211.000,00 €
Kalkulatorische Kosten		501.000,00 €
8150 .	Gesamtkosten	1.758.000,00 €



Stadt	: Bad Liebenzell
Landkreis	: Calw
Einzugsgebiet	: Gesamtstadt
7. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019	
II. ERLÖSE	
- Grundgebühr	173.662,39 €
- Gebühr Wasserzähler	31.767,86 €
621000 Zinserträge	1.000,00 €
534900 sonstige betriebliche Erträge	2.000,00 €
438000 Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	50.000,00 €
Summe Erlöse	258.430,25 €
Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 1.499.569,75 €	
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT	
1. Ansatzfähige Kosten	1.499.569,75 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	450.000 m³
3. Satz pro cbm (1./2:)	3,33 €/m³



8. Kalkulation der Zählergebühren

1. Zählergröße Qn 2,5 waagrecht		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		12,50 €
2. Prüfgebühr		8,40 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		3,43 €
Gesamtkosten		71,98 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 2,5 waagrecht pro Jahr		12,00 €
Wasserzähler Qn 2,5 waagrecht pro Monat		1,00 €

2. Zählergröße Qn 2,5 senkrecht		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		21,00 €
2. Prüfgebühr		8,40 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		3,85 €
Gesamtkosten		80,90 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 2,5 senkrecht pro Jahr		13,48 €
Wasserzähler Qn 2,5 senkrecht pro Monat		1,12 €

3. Zählergröße Qn 6		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		30,50 €
2. Prüfgebühr		8,40 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		4,33 €
Gesamtkosten		90,88 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 6 pro Jahr		15,15 €
Wasserzähler Qn 6 pro Monat		1,26 €



4. Zählergröße Qn 10		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		70,00 €
2. Prüfgebühr		10,00 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		6,38 €
Gesamtkosten		134,03 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 10 pro Jahr		22,34 €
Wasserzähler Qn 10 pro Monat		1,86 €

5. Zählergröße Qn 15		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		145,00 €
2. Prüfgebühr		56,70 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		12,47 €
Gesamtkosten		261,82 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 15 pro Jahr		43,64 €
Wasserzähler Qn 15 pro Monat		3,64 €

6. Zählergröße Qn 25		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		534,00 €
2. Prüfgebühr		56,70 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		31,92 €
Gesamtkosten		670,27 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 25 pro Jahr		111,71 €
Wasserzähler Qn 25 pro Monat		9,31 €

7. Zählergröße Qn 40		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		579,00 €
2. Prüfgebühr		56,70 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		34,17 €
Gesamtkosten		717,52 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 40 pro Jahr		119,59 €
Wasserzähler Qn 40 pro Monat		9,97 €

8. Zählergröße Qn 60		Kosten
1. Anschaffungskosten Zähler		655,00 €
2. Prüfgebühr		129,20 €
3. Einbau des Zählers (Arbeitszeit, Material, Fahrtkosten)		47,65 €
4. Kosten Material und f. Störungen (5 % von 1. - 3.)		41,59 €
Gesamtkosten		873,44 €
Gebührenobergrenze:		
Wasserzähler Qn 60 pro Jahr		145,57 €
Wasserzähler Qn 60 pro Monat		12,13 €

